

## 1. Teil: Einführung und Überblick

### § 1: vom Schlagwort zur Definition

#### I. Wirtschaftsstrafrecht als Schlagzeile in den Medien, prominente Fälle

##### 1. Mannesmann-Verfahren

Angeklagt waren prominente deutsche Manager, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank Joseph Ackermann und der damalige Vorstandsvorsitzende der Mannesmann AG Klaus Esser. Ihnen wurde vorgeworfen, bei der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone (überhöhte) Prämien (insgesamt: ca. 111 Millionen DM) gewährt zu haben.

Vom Verdacht der gemeinschaftlich begangenen Untreue in besonders schwerem Fall (§§ 266 I Alt. 2, II, 263 III Nr. 2, 25 II StGB) bzw. der Beihilfe hierzu wurden alle Angeklagten im erstinstanzlichen Verfahren freigesprochen. Der BGH hob den Freispruch auf. Ein weiteres Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf im Jahre 2006 wurde gem. § 153a II StPO gegen die Zahlung von insgesamt 5,8 Millionen Euro eingestellt.

KK 1

#### 2. Volkswagen

Entscheidungen des Betriebsrates von VW sollten mittels finanzieller Zuwendungen an einzelne Mitglieder sowie durch „Lustreisen“ im Sinne der Unternehmensleitung beeinflusst werden.

Peter Hartz, damaliger Personalvorstand bei VW, wurde am 25. Januar 2007 wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren auf Bewährung sowie zu einer Zahlung von 576.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Klaus Volkert, von 1990 bis Juni 2005 Vorsitzender des Betriebsrats der VW AG, wurde am 22. Februar 2008 vom LG Braunschweig wegen Beihilfe und Anstiftung zur Untreue, sowie wegen Verstoßes gegen das Betriebsverfassungsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Er hatte über Peter Hartz entgegen der Interessen des Konzerns von 1994 bis 2005 insgesamt 1,95 Mio. Euro an Sonderbonuszulagen erhalten und seiner damaligen Geliebten nicht angefallene Auslagenerstattungen in Höhe von 400.000 Euro verschafft. Klaus-Joachim Gebauer, der damalige VW-Personalmanager und Organisator der „Lustreisen“ erhielt ebenfalls am 22. Februar 2008 eine Strafe von 1 Jahr auf Bewährung wegen Untreue. Sowohl die Verurteilten als auch die Staatsanwaltschaft haben Revision eingelegt.

KK 2

### 3. Der Bestechungsskandal beim Bau der Allianz-Arena

Der österreichische Baukonzern Alpine scheute keine Kosten, um sich den Zuschlag für den Bau des neuen Münchner Fußballstadions zu sichern. Bei mehreren Treffen im Jahr 2001 zwischen Alpine-Chef Aluta-Oltyan jun. und dem damaligen Geschäftsführer der Münchner Stadion GmbH Karl-Heinz Wildmoser jun., welcher gleichzeitig dem für die Sondierung der Angebote zuständigen Lenkungsausschuss und dem für die schlussendliche Empfehlung an die letztentscheidenden Fußballvereine FC Bayern und TSV 1860 München zuständigen Obergutachtergremium angehörte, wurde eine Schmiergeldsumme von 2,8 Mio. Euro (1 % der Auftragssumme) vereinbart und dem mitangeklagten Geschäftspartner Wildmosers ausbezahlt. Wildmoser jun. wurde am 13. Mai 2006 vom LG München I wegen Untreue in Tateinheit mit Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Sein Geschäftspartner erhielt 2 Jahre zur Bewährung wegen Beihilfe zur Untreue und zur Bestechlichkeit. Die Revisionen blieben erfolglos. In einem zweiten Prozess ergingen am 6. Februar 2006 die Urteile gegen die Österreicher, Alpine-Chef Aluta-Oltyan (2 Jahre zur Bewährung und Zahlung von 1,8 Mio. Euro wegen Bestechung) und Alpine-Manager Böck (10 Monate zur Bewährung wegen Beihilfe zur Bestechung). Beiden wurde zugute gehalten, dass nach österreichischem Recht Schmiergeldzahlungen lediglich auf Antrag eines Konkurrenten als Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift geahndet werden.

KK 3

### 4. Die Pleite des Geldtransportunternehmens Heros

Der langjährige Chef des Marktführers unter den Geldtransportunternehmen, Karl-Heinz Weis wurde am 23. Mai 2007 wegen Untreue in 157 Fällen, Bankrott und Insolvenzverschleppung zu 10 Jahren Haft verurteilt. Ein Manager erhielt 8 Jahre. Über die Verurteilungen zweier weiterer Personen muss das LG Hildesheim nach Revision, welche in diesen Fällen nur zu einer Beihilfe zur Untreue kam, neu entscheiden. Heros war in Windeseile mit Dumpingpreisen zum Marktführer aufgestiegen. Finanzieren ließ sich das Unternehmen nur mittels eines sog. „Schneeballsystems“, welches darauf beruhte, aus den transportierten Geldmengen ständig Teilsummen abzuzweigen und durch Mittel aus der nächsten Fuhre zu ersetzen. Um die Unregelmäßigkeiten bei den Einzahlungen zu verschleiern, wurden gezielt Verantwortliche in den Kundenunternehmen bestochen, was seit August 2008 Gegenstand zahlreicher Ermittlungen ist. Der Gesamtschaden summiert sich auf rund 240 Millionen Euro.

Für den 24. Oktober wird ein weiteres Urteil gegen Weis und den mitangeklagten Chef der Hartgeldabteilung erwartet. Die beiden sollen insgesamt 12,9 Millionen Euro in die eigene Tasche untrentret haben. Weis verschweigt den Aufenthaltsort des Geldes. Anfang September 2008 wurde nun auch Weis Ehefrau noch wegen Geldwäsche angeklagt. Wann der Prozess beginnt, ist noch unklar.

KK 4

## 5. Die schwarzen Konten der Siemens AG

Die Siemens-Affäre ist die wohl größte Schmiergeldaffäre der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Die Siemens AG legte im Ausland schwarze Konten mit – nach derzeitigem Stand – ca. 1,3 Milliarden Euro an, um mit diesen Geldern Schmiergeldzahlungen zu leisten. Das LG München verurteilte die Siemens AG im Oktober 2007 zu einer Zahlung von 201 Millionen Euro (1 Million Geldbuße und 200 Millionen Vorteilsabschöpfung). Zusammen mit Steuernachzahlungen kostete die Affäre den Konzern bereits 1,9 Milliarden Euro. Eine hohe Strafe der US-Börsenaufsicht ist ebenfalls noch zu erwarten. Siemens will die Verantwortlichen auf Schadensersatz verklagen.

Die Münchner Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit wegen Korruptionsverdachts gegen rund 300 Personen.

Das LG Darmstadt verurteilte den früheren Chef der Kraftwerkssparte im Mai 2007 wegen Untreue und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu 2 Jahren Gefängnis auf Bewährung und einer Geldbuße von 400.000 Euro. Im August 2008 bestätigte der BGH die Verurteilung wegen Untreue, hob aber die Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf, weil diese vor 2002 begangenen Bestechungshandlungen im ausländischen Wettbewerb noch nicht von § 299 StGB erfasst waren.

Derzeit läuft in Nürnberg auch der Prozess gegen den Ex-Chef der als Gegengewicht zur IG Metall aufgebauten Gewerkschaft AUB Schelsky und den ehemaligen Siemens-Zentralvorstand Feldmayer wegen verdeckter Zahlungen des Konzerns an die AUB. In Rede stehen die Strafbarkeit wegen Untreue bzw. Beihilfe hierzu und Steuerhinterziehung.

KK 5

## 6. Die Liechtenstein-Steueraffäre

Anfang 2008 wurde bekannt, dass der BND bereits 2007 Datenproben von heimlich kopierten Bankdaten der Liechtensteiner LGT von einem ehemaligen Mitarbeiter dieser Bank erhalten hatte. In Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden wurde der komplette Datensatz für über 4 Mio. Euro angekauft und nach Auswertung an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Ihren spektakulären Auftakt nahm die Steueraffäre mit der medienwirksamen Hausdurchsuchung bei Post-Chef Klaus Zumwinkel am 14. Februar 2008 und dessen anschließender vorläufiger Festnahme durch die StA Bochum. Über die Anklage wegen Steuerhinterziehung in Millionenhöhe wird im November entschieden. Derzeit laufen intensive Gespräche zwischen der StA und Zumwinkels Anwälten, mit dem Ziel letzterer Zumwinkel eine öffentliche Verhandlung zu ersparen. Zumwinkel steht auch wegen der Ermittlungen in der Telekom-Spitzelaffäre im Fadenkreuz der Ermittler.

Bereits im Sommer 2008 erging ein Urteil gegen einen Immobilienunternehmer wegen der Hinterziehung von 11 Mio. Euro. Nach Rückzahlung dieser Summe an den Fiskus erhielt er eine vergleichsweise milde Bewährungsstrafe und eine Geldauflage in Höhe von 7,5 Millionen Euro.

Über 90 Verdächtige haben bereits gestanden, zahlreiche weitere zeigten sich selbst an.

Am 25. September 2008 leitete die Rostocker Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen 996 deutsche Bankkunden ein. Ihre Informationsquelle, 2300 gestohlenen Datensätze, stammt aus einem seit April laufenden Rostocker Strafprozess wegen Erpressung der Liechtensteiner Landesbank.

KK 6



## 7. Weitere Fälle von Wirtschaftsdelikten in den Medien

- Kölner Müllskandal (BGH NJW 2006, 925)
- Bundesligaskandal um Schiedsrichter Hoyzer (Verurteilung zu 2 Jahren und 5 Monaten Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Betrug; BGH JZ 2007, 900)
- Insidervorwürfe bei Airbus

## 8. Die aktuelle Finanzkrise und das Wirtschaftsstrafrecht

Mit der derzeitigen Finanzkrise beschäftigt sich nicht mehr allein die Politik. Aufgebrachte Bürger und Anleger stellten bei der Münchner Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Ex-Hypo Real Estate-Vorstandschef Funke und Aufsichtsratschef Viermetz. Das Verfahren ist formal eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft wartet jedoch für ihre Entscheidung, auch tatsächlich gegen die HRE-Führungsspitze vorzugehen, noch auf ein Gutachten der Finanzaufsicht BaFin. In Rede stehen die Strafbarkeit wegen Verstößen gegen das AktG und das StGB wegen der Veruntreuung von Firmenvermögen, der verspäteten Mitteilung an die Börse und falsche Darstellungen in den Bilanzen.

KK 7

## II. Fälle, die zum Grundwissen Wirtschaftsstrafrecht gehören

### 1. Enron

Der Energiekonzern Enron war der siebtgrößte Konzern der USA. Enron beschäftigte weltweit ca. 85.000 Mitarbeiter (davon 28.000 in den USA) und verursachte aufgrund fortgesetzter Bilanzfälschung einen der größten Unternehmensskandale, den die US-Wirtschaft bislang erlebte. Diese Dimension wurde möglich durch Gründung von drei Partnerships, die alle vollständig von Enron abhängig waren. Die Insolvenz von Enron hinterließ Schulden von 40 Milliarden Dollar. Der Enron-Gründer, Kenneth Lay, wurde 2006 schuldig gesprochen, er starb im selben Jahr. CEO Jeffrey Skilling wurde im Oktober 2006 wegen Betrugs zu 24 Jahren Haft verurteilt.

### 2. WorldCom

WorldCom war die zweitgrößte US-Telefongesellschaft und größter Internet-Netzwerkbetreiber weltweit. Zu den wichtigsten Kunden zählten neben Nasdaq, AOL Time Warner und BP auch das US-Verteidigungsministerium und die US-Luftfahrtbehörde FAA. Zwischen 1999 und 2002 kam es zu Bilanzmanipulationen in Höhe von insgesamt rund 11 Milliarden US-Dollar. Dabei wurden Ausgaben für die Nutzung von Kommunikationsnetzen nicht als Aufwand verbucht, sondern durch Aktivierung als Investition in der Bilanz neutralisiert. Der Gewinn wurde dementsprechend zu hoch ausgewiesen. Am 13. Juli 2005 wurde Bernard J. Ebbers, Firmengründer und ehemaliger CEO von WorldCom, wegen Bilanzbetrugs zu 25 Jahren Haft verurteilt. Der Finanzchef Scott Sullivan erhielt nach einem Deal und umfassender Aussage gegen Ebbers nur fünf Jahre.

KK 8

### 3. FlowTex

Die FlowTex Technologie GmbH & Co. KG steht für den bis dahin schwersten Fall von Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. FlowTex handelte im Zeitraum zwischen 1994 und 1999 mit Bohrmaschinen, welche von einer spanischen Firma produziert wurden. FlowTex verkaufte Bohrsysteme an fingierte Leasinggesellschaften, welche zum größten Teil von den Geschäftsführern der FlowTex selbst gegründet wurden. FlowTex selbst leaste die Maschinen wieder zurück, um den für die Leasinggesellschaften notwendigen Marktbedarf für eine Kreditfinanzierung bei den Banken sicherzustellen. Die erhaltenen Kredite der Leasinggesellschaften für den Kauf der nicht vorhandenen Bohrmaschinen waren der Gewinn des Betrugs. Es wurde ein Schaden von rund 2,9 Milliarden DM verursacht, der bislang größte im Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland. Die Verantwortlichen – insbesondere Firmenmitbegründer und Geschäftsführer Manfred Schmider – wurden 2002 vom LG Mannheim zu sechs bis zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Manfred Schmider wurde am 2. Oktober 2007 auf Bewährung aus der JVA Freiburg entlassen.

KK 9

## III. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts bzw. der Wirtschaftskriminalität

### 1. Kriminologische Sicht

#### a) Überblick

In der heutigen Kriminologie ist der Begriff Wirtschaftskriminalität immer noch sehr umstritten. Eine einheitliche Definition ist noch nicht gefunden. Eine gewisse Strukturierung der Ansätze lässt sich aber durch die folgende Grundunterscheidung erzielen:

- „berufliche Kriminalität“ (Occupational Crime) und
- „Unternehmens- bzw. Verbandskriminalität“ (Corporate Crime).

#### b) Sutherland's "White Collar Crime"

Sutherland prägte den ungenauen Begriff des White Collar Crime. Darunter fasste er all die Delikte, die von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden. Der Nachteil dieser Begriffsbildung ergibt sich aus deren grundsätzlich personalen Orientierung. Damit gerät aus dem Blick, dass sich Wirtschaft nicht auf Personen, sondern vor allem auf den strukturellen Kontext eines bestimmten Systems bezieht.

#### c) "Occupational Crime"

Danach werden all die Delikte erfasst, die von Personen im Staatsdienst, im Geschäftsleben oder in freien Berufen begangen werden. Faktisch ist der einzige Unterschied zu Sutherland's White Collar Crime der Verzicht auf das Erfordernis eines hohen sozialen Status des Täters.

KK 10

**d) “Corporate Crime”**

Danach fallen unter Wirtschaftskriminalität die Verletzungen von Strafnormen, die aus den struktur-funktionalen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus erklärbar werden. Deswegen ist zumindest der Begriff des Corporate Crime zutreffender, da Unternehmen oder Verbände die zentralen Organisationseinheiten des Wirtschaftssystems sind.

Dementsprechend wird Wirtschaftskriminalität zum Beispiel von See (Organisierte Kriminalität und die Verbrechen der Wirtschaft, 1993) definiert als Kapitalbeschaffung, Kapitalverwertung und Kapitalsicherung durch Unternehmen, die unter Verstoß gegen Strafnormen, Steuergesetze oder unter Ausnutzung eines Rechtsgefälles zu Staaten mit niedrigen sozialen Normen erzielt werden.

**e) Bestimmung über die Folgen von Wirtschaftsdelikten**

Ein weiterer kriminologischer Ansatz soll nach *Tiedemann* teilweise auf die umfänglichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten (auf die Volkswirtschaft oder ihre Teile), teils auf den Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr notwendigen Vertrauens abzielen, welches nicht als individuelles Vertrauen der einzelnen Marktteilnehmer, sondern als institutionalisiertes Vertrauen zu verstehen ist (der moderne Verbraucher muss in die Qualität von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen notwendigerweise vertrauen, weil ihm individuell keine Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Qualität zur Verfügung stehen).

**2. Dogmatische Sicht**

**a) Ordnung unter dem Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter**

In einem strafrechtsdogmatischen Sinne wird die Besonderheit der Wirtschaftsstraftaten und des Wirtschaftsstrafrechts heute überwiegend darin gesehen, dass es um den Schutz *überindividueller Rechtsgüter* (soziale oder Kollektivrechtsgüter, Interessen der Allgemeinheit) geht. Beispiele sind die Delikte nach dem AWG oder GWB, aber auch die meisten der in § 74c GVG genannten sonstigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände.

Durch die Anknüpfung an überindividuelle oder soziale Rechtsgüter wird eine befriedigende Erfassung der (meisten) Wirtschaftsstraftaten ermöglicht, v.a. wenn dazu die häufige Ausgestaltung als Sonderdelikt bedacht wird. Sonderdelikt bedeutet: Nicht jeder kann Täter sein, vielmehr verlangt der Tatbestand eine bestimmte Subjektsqualität. Beispiel: § 266a StGB – Arbeitgeber.

**b) Ordnung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs**

Ergänzt wird der strafrechtsdogmatische Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter durch den Schutz von *Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs*, die durch Begehung von Wirtschaftsdelikten missbraucht werden. Solche Instrumente sind vor allem Buchführung und Bilanz (§§ 331 ff. HGB), EDV (§§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB), Kreditkarten (§ 266b StGB) und andere Mittel des unbaren Zahlungsverkehrs einschließlich Schecks und Wechsel.

### 3. Prozessual-kriminalistische Sicht (§ 74c I Nr. 6 GVG)

Auch wird vertreten, Wirtschaftsstrafrecht als reine Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-) Schwierigkeiten zu verstehen. Eine Stütze hierzu könnte in § 74c I Nr. 6 GVG gesehen werden, geht es doch dort sowohl um Vermögensdelikte als auch um die besondere Schwierigkeit der Fallkonstruktion („soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“).

Das Rechtsgut des Vermögens und der Hinweis auf praktische Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung treffen aber allenfalls einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und verfehlen die Eigenart dieser Delikte und dieses Rechtsgebietes.